

Antrag

der Abg. Jürgen Walter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Guter ökologischer Zustand der Fließgewässer

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie in den letzten Jahren ergriffen hat, um den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu genügen, die einen „guten Zustand“ der Gewässer und die Vermeidung von Verschlechterungen zum Ziel hat;
2. wie der Umsetzungsstand des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 ist;
3. inwieweit sich der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächenwasserkörper Baden-Württembergs im letzten Berichtszeitraum verbessert hat unter Angabe, welche weiteren Maßnahmen sie für erforderlich hält, um einen guten Zustand aller Fließgewässer in Baden-Württemberg zu erreichen;
4. welche Kenntnisse sie darüber hat, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben zu Gewässerrandstreifen eingehalten werden, wie häufig Kontrollen stattfinden und wie viele Verstöße gemeldet wurden;
5. welche Maßnahmen sie unternommen hat, um den schlechten chemischen Zustand der im Jahr 2015 betroffenen zwölf Grundwasserkörper zu verbessern unter Angabe, welche weiteren Maßnahmen ggf. erforderlich sind;
6. inwieweit die nach § 32 Absatz 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vorgeschriebenen Gewässerschauen vom Land bzw. den Kommunen regelmäßig durchgeführt werden;
7. welche Ergebnisse ihr im Hinblick auf die Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer die Renaturierungen an Dreisam, Elz und am Mittellauf der Schutter vorliegen;

Eingegangen: 09.03.2020/Ausgegeben: 08.04.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche Best-Practice-Beispiele bei Renaturierungsprojekten ihr im Land bekannt sind, die zu Verbesserungen in der Besiedelung der Gewässersohle durch wirbellose Gewässertiere (Makrozoobenthos) geführt haben;
9. inwieweit aus ihrer Sicht die Vorgaben zu den Gewässer-Randstreifen ausreichend sind, um die Probleme von Kolmation und Eutrophierung zu verringern;
10. wie sie die Anlage von rauen Rampen als Beitrag für die Umsetzung der Ziele der EU-WRRL beurteilt, unter Angabe von möglichen positiven Erfahrungen mit der Anlage solcher rauer Rampen im Land;
11. wie sie die Forderung beurteilt, auf den Gewässerrandstreifen die Pflanzung von standortgerechten Bäumen oder Gebüsch zu fördern, um insbesondere bei kleinen Fließgewässern durch mehr Verschattung einer Überhitzung oder Austrocknung vorzubeugen.

09. 03. 2020

Walter, Dr. Rösler, Marwein, Dr. Murschel,
Niemann, Renkonen, Schoch GRÜNE

Begründung

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass bis spätestens 2027 ein guter oder sehr guter ökologischer Zustand der Fließgewässer erreicht werden soll. Bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ist ein gutes ökologisches Potenzial das Ziel. Baden-Württemberg hat bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, aber weitere Maßnahmen sind erforderlich. Dieser Antrag soll die Situation der Fließgewässer in Baden-Württemberg beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. März 2020 Nr. DS 16/7850 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *welche Maßnahmen sie in den letzten Jahren ergriffen hat, um den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu genügen, die einen „guten Zustand“ der Gewässer und die Vermeidung von Verschlechterungen zum Ziel hat;*
2. *wie der Umsetzungsstand des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 ist;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um den guten Zustand bzw. das gute Potenzial in Baden-Württemberg nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen, wurden bei Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Handlungsfelder und Belastungen identifiziert und entsprechend die Maßnahmenprogramme „Hydromorphologie“, „Punktquellen“ und „Diffuse Quellen“ erstellt.

Das Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“ dient der Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit in den Wasserkörpern und umfasst Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, zur Verbesserung der Mindestabflusssituation und der Gewässerstruktur. Im Zeitraum 2016 bis 2018 wurden landesweit 280 Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung vollständig umgesetzt und weitere 354 Maßnahmen begonnen. In demselben Zeitraum konnten an

insgesamt 81 km Gewässerlänge Strukturverbesserungen durchgeführt werden, an weiteren rund 284 km wurde die Maßnahmenumsetzung begonnen. Unter Berücksichtigung der umgesetzten Maßnahmen aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum (2010 bis 2015) konnte so etwas mehr als die Hälfte der Maßnahmen aus dem Programm „Hydromorphologie“ umgesetzt werden. Insgesamt wurden in Baden-Württemberg im Rahmen der WRRL seit 2010 rund 200 Millionen Euro in die Verbesserung der Hydromorphologie investiert.

Im Maßnahmenprogramm „Punktquellen“ sind Maßnahmen zur Abwasserbehandlung enthalten; sie betreffen kommunale und industrielle Kläranlagen sowie Regenwasseranlagen. Im Zeitraum 2016 bis 2018 konnten landesweit Maßnahmen an 102 kommunalen Kläranlagen umgesetzt und an 25 Anlagen begonnen werden, im Bereich der Regenwasserbehandlung konnten 144 Maßnahmen umgesetzt und 19 Maßnahmen begonnen werden. Unter Berücksichtigung der umgesetzten Maßnahmen aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum konnten somit rund 75 % (kommunale Kläranlagen) bzw. ca. 65 % (Regenwasserbehandlung) der Maßnahmen im Programm „Punktquellen“ umgesetzt werden. Hierfür wurden zwischen 2010 und 2018 insgesamt ca. 355 Millionen Euro investiert.

Die beiden Maßnahmenprogramme „Hydromorphologie“ und „Punktquellen“ beziehen sich im Wesentlichen auf die Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm „Diffuse Quellen“ hingegen enthält verschiedene Maßnahmen, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für Grundwasser und Oberflächengewässer anvisieren. Es handelt sich in der Regel um gewässerschonende und erosionsmindernde Maßnahmen zur Verringerung der Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung in die Gewässer. Hierzu zählen neben Maßnahmen im Rahmen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) oder des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) auch Bewirtschaftungsauflagen der Erosionsschutzverordnung und die Anlage eines Gewässerrandstreifens. Die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers erfolgt landesweit in allen Wasserkörpern, der flächenmäßige Umfang einzelner Maßnahmen ist vor allem von der Bewirtschaftungsintensität und den Standortgegebenheiten im jeweiligen Wasserkörper abhängig.

Ergänzend wird auf die Broschüre „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg – Zwischenbericht 2018“ verwiesen, die einen Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmenprogramme in Baden-Württemberg für den Zeitraum 2010 bis 2018 gibt. Eine Aktualisierung des Standes zur Maßnahmenumsetzung erfolgt mit Veröffentlichung der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Dezember 2021.

3. inwieweit sich der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächenwasserkörper Baden-Württembergs im letzten Berichtszeitraum verbessert hat unter Angabe, welche weiteren Maßnahmen sie für erforderlich hält, um einen guten Zustand aller Fließgewässer in Baden-Württemberg zu erreichen;

Die Situation in Baden-Württemberg stellte sich 2015 für die 190 Oberflächenwasserkörper wie folgt dar: rund 7,4 % erreichten den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial, rund 51,6 % waren mit „mäßig“, ca. 30,5 % mit „unbefriedigend“ und ca. 1,6 % sind mit „schlecht“ eingestuft, rund 8,9 % konnten nicht bewertet werden. Ein direkter Vergleich mit 2009 ist nicht möglich, da mangels Methodik und ausreichender Werte zu diesem Zeitpunkt für die biologischen Qualitätskomponenten die Zustandsbewertung nicht vollständig vorlag und damit auch keine belastbare Gesamtbewertung der Wasserkörper vorgenommen werden konnte. Bei den Fließgewässern konnte nur für die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Teilkomponente Saprobie, sowie für Phytoplankton eine Wasserkörperbewertung erfolgen. Für die Teilkomponenten Allgemeine Degradation und Versauerung, bei der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos, für die Qualitätskomponente Makrophyten und Phytobenthos sowie für die Fischfauna lagen noch keine landesweit belastbaren Ergebnisse vor. Mit Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Jahr 2015 gab es erstmals für alle biologischen Qualitätskomponenten die oben genannten Wasserkörperbewertungen. Die Bewertung für die anstehende Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2021 ist noch nicht abschließend erfolgt.

Im Rahmen der momentan laufenden Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden die Maßnahmenarten sowie der voraussichtlich erforderliche Maßnahmenumfang überprüft und auf Basis von landesweiten Studien bei Bedarf angepasst. Dabei zeichnet sich bereits für die Aktualisierung des Maßnahmenprogramms „Hydromorphologie“ ab, dass der Fischabstieg bei der Herstellung der Durchgängigkeit künftig stärker zu berücksichtigen sein dürfte. Nach einer landesweiten Studie zur zielgerichteten Planung von Strukturmaßnahmen ist wahrscheinlich auch eine größere Anzahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich, als bislang angenommen. Weiterhin zeichnet sich in Hinblick auf die Aktualisierung des Maßnahmenprogramms „Punktquellen“ ab, dass künftig eine stärkere Reduzierung der Phosphoreinträge durch kommunale Kläranlagen erfolgen muss. Genauer wird sich im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne 2021 ergeben.

4. *welche Kenntnisse sie darüber hat, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben zu Gewässerrandstreifen eingehalten werden, wie häufig Kontrollen stattfinden und wie viele Verstöße gemeldet wurden;*
6. *inwieweit die nach § 32 Absatz 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vorgeschriebenen Gewässerschauen vom Land bzw. den Kommunen regelmäßig durchgeführt werden;*

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Systematische Kontrollen von Gewässerrandstreifen erfolgen in der Regel im Rahmen von Gewässerschauen, die die Träger der Unterhaltungslast der Gewässer regelmäßig durchführen müssen. Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen Teile des Gewässers mindestens alle 5 Jahre – nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde – besichtigt werden und Missstände zu beseitigen sind. Auf die Bedeutung der Gewässerschauen und deren Durchführung wird im Rahmen der Dienstbesprechungen regelmäßig hingewiesen. Seitens des nachgeordneten Bereichs wird hierbei immer wieder berichtet, dass insbesondere kleinere Gemeinden mit Hinweis auf Personalmangel ihrem gesetzlichen Auftrag nur teilweise nachkommen. Die Rückmeldung wird zum Anlass genommen, das Thema und seine Bedeutung bei Besprechungen mit dem nachgeordneten Bereich wieder verstärkt anzusprechen.

Darüber hinaus finden regelmäßige Begehungen der landeseigenen Gewässer (Gewässer I. Ordnung) durch die Landesbetriebe Gewässer beispielsweise im Rahmen der Gehölz- und Grünpflege statt. Auch bei diesen Anlässen werden die Gewässerrandstreifen in Augenschein genommen.

In diesem Rahmen werden regelmäßig Missstände und Verstöße erhoben und festgestellte Missstände, insbesondere im Hinblick auf den Wasserabfluss und den ökologischen Zustand des Gewässers, der zuständigen unteren Wasserbehörde übermittelt. Eine landesweite Erfassung zur Durchführung der Gewässerschauen bzw. vorgefundener Missstände erfolgt nicht. Zur Anzahl der Verstöße, die oft auch direkt vor Ort geklärt und behoben werden, liegen keine Zahlen vor.

5. *welche Maßnahmen sie unternommen hat, um den schlechten chemischen Zustand der im Jahr 2015 betroffenen zwölf Grundwasserkörper zu verbessern unter Angabe, welche weiteren Maßnahmen ggf. erforderlich sind;*

Einer der im Jahr 2015 betroffenen Grundwasserkörper verfehlt die Bewirtschaftungsziele aufgrund zu hoher Chloridkonzentrationen. Hauptursachen dieser Chloridbelastung sind der ehemalige Kalibergbau und damit die Versickerung von Salzlösungen aus den ehemaligen Pufferbecken der elsässischen Kaliminen auf französischem Gebiet sowie die Auswaschung aus Halden und ehemaligen Absetzbecken der Kaliindustrie auf deutscher Seite. Die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Untersuchung haben ergeben, dass die Belastung zwar langsam zurückgeht, aber trotzdem noch lange anhalten wird. Diese Erkenntnisse beruhen insbesondere auf einer dreidimensionalen Modellierung im Rahmen des Interreg III A Projektes „Werkzeug zur grenzüberschreitenden Bewertung und Prognose

der Gewässerbelastung mit Chlorid zwischen Fessenheim und Burkheim“. Wirksame Sanierungsmaßnahmen wären mit einem sehr langen Sanierungszeitraum sowie mit hohen Kosten verbunden. Vor diesem Hintergrund sind weitergehende Sanierungsmaßnahmen dort derzeit unverhältnismäßig, zumal seit 2010 keine maßgeblichen Chlorideinträge mehr erfolgen. Der Grundwasserkörper wird weiterhin überwacht.

Bei den übrigen elf Grundwasserkörpern werden die Ziele der WRRL aufgrund zu hoher Nitratreinträge insbesondere aus landwirtschaftlicher Nutzung verfehlt. Um dem zu begegnen, sind neben den grundlegenden Maßnahmen wie Umsetzung der Düngeverordnung und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Umsetzung der „guten fachlichen Praxis“ in der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung weitere grundwasserschonende Maßnahmen zur Verringerung der Nitratreinträge in das Grundwasser als ergänzende Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen neben den verpflichtenden Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung, SchALVO) und dem Umwandlungsverbot für Dauergrünland (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) auch freiwillige Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT). Die Erreichung der WRRL-Bewirtschaftungsziele wird im FAKT insbesondere durch Einzelmaßnahmen des Maßnahmenbereichs E (Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen) und Maßnahmenbereich F (Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz) unterstützt. Die Betriebe können jeweils geeignete Teilmaßnahmen nach dem Baukastenprinzip auswählen und miteinander kombinieren. Im Rahmen der Maßnahme „Precision Farming“ wird das gesamte Paket, bestehend aus Stickstoffdüngung mit N-Sensor, Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs und Phosphat-Grunddüngung, gefördert. Darüber hinaus erfolgt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung durch die Landwirtschaftsverwaltung. Hierzu zählen schriftliche Fachveröffentlichungen wie z. B. Merkblätter und Fachartikel in der Fachpresse ebenso wie Aufklärungs- und Informationskampagnen.

Seit 2019 gelten in den Grundwasserkörpern, die sich wegen Nitrat im schlechten Zustand befinden, und in den Sanierungsgebieten nach SchALVO zusätzlich weitergehende Anforderungen nach der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) in Umsetzung von § 13 Absatz 2 Düngeverordnung.

Aufgrund der bislang erzielten Erfolge seit 2009 – die belasteten Flächen, d. h. die Flächen mit Grundwasserkörper die die Ziele der WRRL verfehlen, haben sich von 18 % der Landesfläche auf rund 9 % verringert – ist es sehr wahrscheinlich, dass im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne 2021 festgestellt werden kann, dass sich dieser Trend weiterhin fortsetzen wird. Erste vorläufig vorliegende Ergebnisse der Grundwasserkörperbewertung zum chemischen Zustand unterstützen diese Annahme.

7. welche Ergebnisse ihr im Hinblick auf die Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer die Renaturierungen an Dreisam, Elz und am Mittellauf der Schutter vorliegen;

An der Dreisam im Bereich der Kartauswiesen ist nach Ende der Baumaßnahmen und einer anschließenden Regenerationsphase von zwei Jahren eine umfassende Abschlussuntersuchung vorgesehen. Diese wurde noch nicht durchgeführt, da in den Jahren 2016 und 2019 zusätzliche Buhnen eingebaut wurden, die die Gewässerstruktur und das Habitatangebot für Fische weiter verbessern, und deren Wirkung in die Abschlussuntersuchung einbezogen werden soll.

Ein sehr gutes Ergebnis für die Fischfauna lässt sich allerdings bereits jetzt feststellen: Vor dem Einbau zweier Buhnen im September 2019 wurde eine Elektrofischung zum Schutz der Fische durchgeführt. Auf einer Länge von 75 m wurden auf der Höhe des SC-Fußballstadions unterhalb des Otilienstegs 1.800 Fische gefangen und umgesetzt, die 11 verschiedenen Fischarten zuzuordnen waren. Die durch den Bau einer rauen Rampe kurz zuvor hergestellte Durchgängigkeit am unterhalb liegenden Schwabentorwehr hat sich auf die festgestellte Artenvielfalt der Fische zusätzlich positiv ausgewirkt.

Auch an der Elz konnte im Zuge eines Monitorings zur Erfolgskontrolle zwei bis drei Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten bereits eine deutliche Verbesserung der Fischfauna festgestellt werden.

In der Schutter (im Abschnitt unterhalb Lahr bis Mündung in die Kinzig) liegt der bisherige Schwerpunkt auf der Herstellung der Durchgängigkeit und der Minimierung des Eintrags an Nährstoffen und an sauerstoffzehrenden Stoffen. Von den sechzehn im Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“ vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL, konnten bisher elf Maßnahmen umgesetzt werden. Die aktuellsten aber noch vorläufigen Ergebnisse der Landesüberwachung zeigen weiterhin einen Handlungsbedarf. Im Rahmen der momentan laufenden Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden die Maßnahmenarten sowie der voraussichtlich erforderliche Maßnahmenumfang überprüft und auf Basis von landesweiten Studien bei Bedarf angepasst. Es zeichnet sich ab, dass wahrscheinlich auch eine größere Anzahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich sein wird, als bislang angenommen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, wie etwa die Einhaltung der Schutzbestimmungen für den Gewässerrandstreifen, ebenfalls von besonderer Bedeutung für die Verbesserung des gewässerökologischen Zustands.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 16/7630 verwiesen.

8. welche Best-Practice-Beispiele bei Renaturierungsprojekten ihr im Land bekannt sind, die zu Verbesserungen in der Besiedelung der Gewässersohle durch wirbellose Gewässertiere (Makrozoobenthos) geführt haben;

Renaturierungsprojekte haben die Wiederherstellung der gewässertypischen Habitatvielfalt zum Ziel. Dies erfolgt am besten durch die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik eines Gewässers. Das schafft Diversität hinsichtlich der Substrate wie auch der Strömung des Gewässers. Das Einbringen oder Belassen von Totholz im Gewässer ist dabei ein wichtiges gestaltendes Strukturelement. Hiervon profitieren Makrozoobenthos (MZB) und Fische gleichermaßen. Grundsätzlich gilt, dass eine deutliche Verbesserung des MZB in der Regel durch vernetzende oder zusammenhängende Maßnahmen erfolgt. Hierbei gilt: Je größer die durchgeführte Maßnahme bzw. je besser vernetzt die Maßnahmen zu Wiederbesiedlungsquellen sind, desto größer die positiven Effekte.

Ein Beispiel für eine besonders wirksame Renaturierung ist die Donauneugestaltung zwischen Hunderingen und Binzwangen. Durch die Renaturierung der Donau, wie sie dem Leitbild „Große Flüsse des Mittelgebirges“ entspricht, werden die diversen Habitatansprüche der einzelnen Artengruppen wieder erfüllt. Die neu angelegte Donaustrecke bietet durch ein reaktiviertes Abflussgeschehen natürliche Umlagerungsprozesse des Sohlsubstrates und erhält dadurch das Lückensystem in der Sohle. Damit werden vielfältige Habitatstrukturen (Lebensräume) der unterschiedlichen Arten des MZB kontinuierlich neu geschaffen. Diese Renaturierung wird durch ein umfangreiches Monitoring begleitet und evaluiert. Das Monitoring umfasst sowohl das MZB als auch die Fische. Die Zwischenergebnisse zeigen, dass sich die Artenzusammensetzung nachweislich verbessert und auch weiterhin mit einer positiven Entwicklung zu rechnen ist. Es zeigt aber auch, dass die biologische Wirkung Zeit benötigt, da das MZB auf natürliche Weise in die revitalisierten Gewässerabschnitte einwandern muss und dies bis zu mehreren Jahren dauern kann. Potenziell natürlich vorkommende Arten, die gegenwärtig im Gewässer nicht mehr vorkommen, benötigen besonders lange, bis sie den renaturierten Abschnitt erreichen und nachgewiesen werden können. Daher sind vernetzend wirkende Maßnahmen besonders wertvoll. Das Monitoringprogramm dieser großen Renaturierungsmaßnahme dient der Erfolgskontrolle und wird bedarfsgerecht durch Nachuntersuchungen fortgesetzt, bis sich ein Gleichgewicht in der Natur einstellt. Es wird davon ausgegangen, dass dies noch zehn Jahre dauern kann.

Eine Auswahl weiterer beispielhafter Renaturierungsprojekte ist unter „Vitale Gewässer“ im Kartendienst (Umwelt-Daten-Online) der LUBW öffentlich im Internet verfügbar (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/kf3gq>).

9. inwieweit aus ihrer Sicht die Vorgaben zu den Gewässer-Randstreifen ausreichend sind, um die Probleme von Kolmation und Eutrophierung zu verringern;

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter breit und bemisst sich ab der Böschungsoberkante ansonsten ab der Linie des Mittelwassers. Nach einer Literaturstudie, die 2017 für das Land durchgeführt wurde, ist diese Breite dazu geeignet, eine signifikante Verringerung diffuser Einträge partikulärer Stoffe zu erzielen. Bei einer Breite des Gewässerrandstreifens von zehn Metern kann beispielsweise eine Reduktion des Sedimenteintrags von ca. 80 % sowie von über 60 % des partikulären Phosphors erzielt werden. Einträge von nicht leicht wasserlöslichen Pestiziden können durch einen fünf bis zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen ebenfalls um 40 bis 60 % reduziert werden. Auch für gelösten Phosphor zeigt sich in der Regel ein positiver Rückhalteeffekt durch den Gewässerrandstreifen, der aber mit 40 % geringer ausfällt als dies bei partikulären Einträgen der Fall ist.

Der Gewässerrandstreifen ist somit ein wirksames Instrument zur Reduktion diffuser Stoffeinträge, dem besondere Bedeutung zukommt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eutrophierend wirkende Stoffe auch über andere Pfade in die Gewässer eingetragen werden. Ergänzend sind daher weitere Maßnahmen – wie z. B. die Reduktion der Einträge über den Abwasserpfad – zu ergreifen.

10. wie sie die Anlage von rauen Rampen als Beitrag für die Umsetzung der Ziele der EU-WRRL beurteilt, unter Angabe von möglichen positiven Erfahrungen mit der Anlage solcher rauer Rampen im Land;

Raue Rampen dienen der Herstellung der Durchgängigkeit vor allem an vorhandenen und – z. B. aus statischen Gründen – nicht zurückbaubaren Querbauwerken im Gewässer. Die Herstellung der Durchgängigkeit kann eine wesentliche Maßnahme sein, um die Ziele der WRRL für die Qualitätskomponenten MZB und besonders für Fische zu erreichen. Die Herstellung der Durchgängigkeit mittels Bau von rauen Rampen stellt eine sehr verbreitete Bauweise im Land dar. Zum heutigen Zeitpunkt wurden ca. 1.600 raue Rampen im Land erstellt. Positiv hervorzuheben ist, dass diese Bauweise sich besonders gut dafür eignet, Gewässer wieder auf ihrer vollen Breite durchgängig zu gestalten. Zudem bieten raue Rampen für bestimmte Arten des MZB auch einen Ersatzlebensraum. Darüber hinaus sind raue Rampen – im Gegensatz zu anderen Bauweisen – auch dazu geeignet, die Durchgängigkeit sowohl stromauf als auch stromab herzustellen.

11. wie sie die Forderung beurteilt, auf den Gewässerrandstreifen die Pflanzung von standortgerechten Bäumen oder Gebüsch zu fördern, um insbesondere bei kleinen Fließgewässern durch mehr Verschattung einer Überhitzung oder Austrocknung vorzubeugen.

Der Beschattung des Gewässers kommt besondere Bedeutung zu, die sich gerade im Hinblick auf die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zukünftig noch verstärken wird. Natürlicherweise sind Gewässer in der Regel von einem Waldsaum (Auwald) umgeben. Die Beschattung der Gewässer durch Gehölzbewuchs wirkt hierbei sowohl einer zu starken Erwärmung als auch einer übermäßigen Verkräutung des Gewässers entgegen. Bestimmte Arten nutzen bevorzugt beschattete Uferbereiche und ins Wasser ragende Wurzeln. Bäche und kleine Flüsse können streckenweise vollständig beschattet sein. Bei größeren Flüssen sind in der Regel nur die Ufer stärker beschattet. Ein naturnaher Bestand an großen lebensraumtypischen Gehölzen wirkt auch dem Aufkommen von Neophyten entgegen.

In den Gewässerrandstreifen sind gemäß Wassergesetz daher standorttypische Bäume und Sträucher zu erhalten. Aufgabe der Unterhaltspflichtigen ist es, auch die Ufer mit standortgerechtem Bewuchs zu bepflanzen und nicht standortgerechten Bewuchs im Rahmen der Pflege zu entfernen. Allerdings ist darauf zu achten, dass durch übermäßigen Bewuchs die Hochwassergefahr durch Rückstaueffekte lokal nicht verschärft wird. Die Forderung ist insofern im jeweiligen Einzelfall zu betrachten.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft